

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 30306-367/10774/52-2020 Betreff Datum 07.09.2020

VO "ASVÖ King of the Lake" Einzelzeitfahren rund um den Attersee, Sperre der B 152 Seeleiten Straße am 19.09.2020; straßenpolizeiliche Maßnahmen

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Anna Annegg
Telefon +43 662 8180-5879

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet von St. Gilgen auf der B 152 - Seeleiten Straße aus Anlass der Radveranstaltung "King oft the Lake" am Samstag, den 19.09.2020 verordnet:

- 1) "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" gem. § 52a Z. 1 StVO 1960 auf der B 152 Seeleiten Straße zwischen Strkm. 19,504 und 24,624 ab bzw. bis zur Landesgrenze mit Oberösterreich sowie an allen einmündenden Straßen und Rampen.
 Die B 152 Seeleiten Straße ist sofern die Rennstrecke an der Landesgrenze endet durch Aufstellen von Scheren- oder Absperrgitter quer über die Fahrbahn zu sperren.
 Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert sind die Scheren- oder Absperrgitter ausreichend zu kennzeichnen und zu beleuchten.
 An der gesamten Strecke, insbesondere an den Absperrgittern und an allen neuralgischen Punkten und Zufahrtsmöglichkeiten entlang des gesperrten Streckenabschnitts sind ausreichend geschulte Ordnerdienste des Veranstalters, die Auskunft über Grund und Dauer der Veranstaltung geben können, zu postieren. Die Ordner müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
- 2) "Umleitung" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 16b StVO 1960 mit entsprechendem Richtungspfeil an vorhandenen Umleitungsstrecken.
- 3) Die gegenständliche Verordnung gilt nur am <u>Samstag, den 19.09.2020 in der Zeit von</u> 12:15 Uhr bis 18:45 Uhr.

4) Die Verordnung ist durch den Veranstalter, Radsportverein Atterbiker, 4861 Schörfling am Attersee, Khevenhüllerstraße 45a, vertreten durch den Obmann Erwin Mayer, Tel. 0650/4447700 im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion St. Gilgen kundzumachen und tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Anna Annegg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

- 1. Radsportverein Atterbiker, zH Herrn Erwin Mayer, Khevenhüllerstraße 45a, 4861 Schörfling, E-Mail
- 2. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, zH Herrn Franz Aigner, Sportplatzstraße 1 3, 4840 Vöcklabruck, zu BHVBVerk-2020-16653/9-Ai, Verordnung King of the Lake", E-Mail
- 3. Bezirkspolizeikommando Salzburg-Umgebung, Alpenstraße 111, 5081 Anif, E-Mail
- 4. Landespolizeidirektion Salzburg Landesverkehrsabteilung, Alpenstraße 88, 5033 Salzburg, E-Mail
- 5. Polizeiinspektion St. Gilgen, Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 St. Gilgen, E-Mail
- 6. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, E-Mail